

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Bereich von Spitzholz: Außenbereichssatzung „Spitzholz“ Markt Hofkirchen Lkrs. Passau



Stand vom: 23.05.2025

Der Markt Hofkirchen erlässt gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

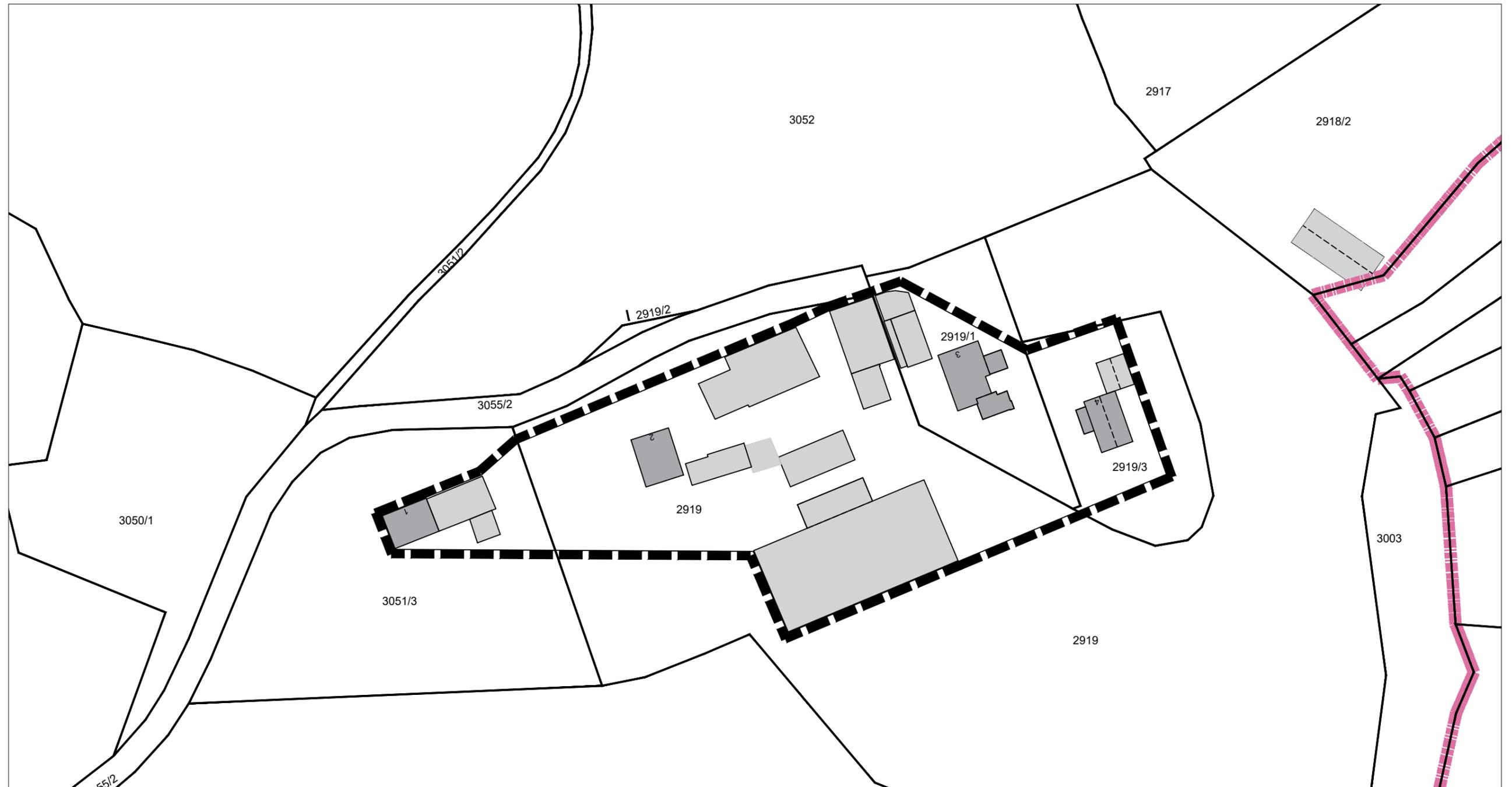
§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Garham hier „Spitzholz“, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan auf der nachfolgenden Seite ist Bestandteil dieser Satzung.

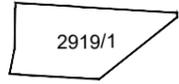
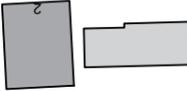
Außenbereichssatzung "Spitzholz"

Karte zur Satzung M 1:1000



Grundlage: digitale Flurkarte UTM 32,
Bayer. Vermessungsverwaltung

Darstellungen der digitalen Flurkarte

-  Flurstücksgrenze und Flurnummer
-  Bestandsgebäude
-  Gemeindegrenze

Planliche Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Datum: 23.05.2025

Markt Hofkirchen, Landkreis Passau

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen der Landwirtschaft oder Wald widersprechen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB), oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB).

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Vorhaben haben sich unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes und im Sinne einer nicht verunstalteten Baugestaltung bei den Haupt- und Nebengebäuden, insbesondere bei Dachform und Wandhöhen nach Form, Maßstab und Verhältnis an den vorhandenen Bestand der Bebauung anzupassen.

Als nähere Bestimmungen der Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Festsetzungen in die Satzung aufgenommen:

Maß der baul. Nutzung: max. 2 Vollgeschosse

Es sind max. zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig

Flächen oder Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 2 und 3 BauGB und Eingrünungsmaßnahmen werden in diesem Satzungsverfahren nicht behandelt, sondern sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzulegen.

Für jedes neu hinzutretende Bauvorhaben im Außenbereich ist im Zuge des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens zur Abwägung der ökologischen Belange in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu vorzunehmen entsprechend der Vorgaben zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen.

Bei der Planung von Bauvorhaben ist folgendes zu beachten im Hinblick auf eine Eingriffsminimierung:

a. Die verkehrliche Erschließung ist über die vorhandene Gemeindestraße vorzunehmen. Neue Erschließungen/ Zufahrten und befestigte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und v.a. mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen (Pflaster, Schotter o.ä.)

b. Die wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen in Spitzholz sind zu schonen und soweit möglich zu erhalten bzw. durch Neupflanzungen zu ersetzen und zu ergänzen.

c. Zur freien Landschaft hin ist besonderer Wert auf eine Ortsrandeingrünung (aus Hecken, Einzelgehölzen bzw. Obstgehölzen) zu legen als Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bzw. zum Ausgleich.

Die konkret geplante Erschließung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darzustellen. Ebenfalls mit dem Bauantrag ist die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Landschaftspflegerischen Begleitplans/ Freiflächengestaltungsplans vorzulegen; die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind ggfs. durch Grunddienstbarkeit rechtlich zu sichern, falls die Festsetzung über den Bauantrag/die Baugenehmigung nicht ausreicht.

§ 4 Hinweise

Der Abfluss der Straßenabwässer ist in der bisherigen Form zu dulden. Änderungen des Abflusses hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen durch Maschinen, Bodenbearbeitung und Ausbringung von Mist, Gülle und Pflanzenschutzmitteln oder die Tierhaltung (z.B. Pferdehof) auftreten können. Diese sind zu dulden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hofkirchen, den

Josef Kufner

1. Bürgermeister, Markt Hofkirchen

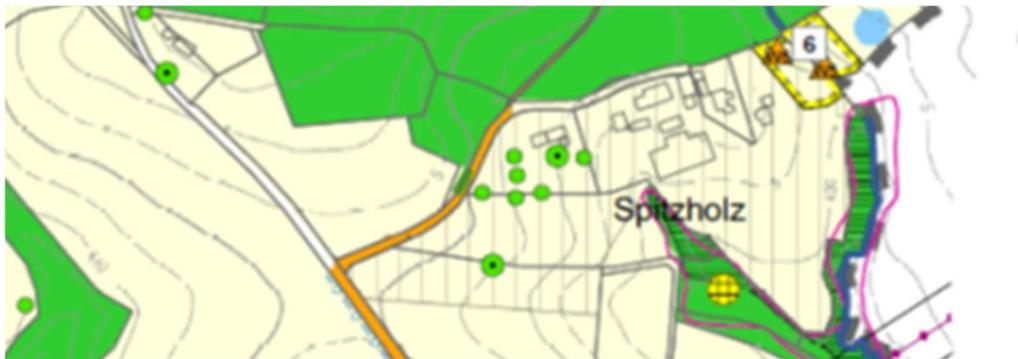
BEGRÜNDUNG zur Außenbereichssatzung „Spitzholz“

Markt Hofkirchen

1 Allgemeine Situation - Satzungsanlass - Ziel - Rechtsfolgen:

Aufgrund des Antrags der Anlieger/Grundstückseigentümer wurde der Außenbereich im Bereich Spitzholz einer genaueren Betrachtung und Beurteilung seitens des Marktes Hofkirchen unterzogen, zumal Bedarf für nicht landwirtschaftlich privilegierte Wohnbebauung besteht.

Der bebaute Bereich - im wirksamen Flächennutzungsplan (vgl. nachfolgende Einfügung) als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt - ist noch nicht umfangreich genug, um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB begründen zu können, und ist deshalb hinsichtlich seiner Siedlungsstruktur als im Außenbereich gelegene Splittersiedlung einzustufen.



Die vorhandenen Gebäude stellen jedoch eine Bebauung von einigem Gewicht dar, wie dies § 35 Abs. 6 BauGB verlangt. Zudem ist die im Geltungsbereich der Satzung vorhandene Bebauung nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt, sondern auch bereits zunehmend von Wohnbebauung. Der bebaute Bereich lässt eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit bereits erkennen, die ihn als Weiler, Splittersiedlung oder sonstigen Siedlungsansatz qualifiziert.

Die Satzung ändert grundsätzlich nichts an der Außenbereichslage. Die Besonderheit, die die Satzung schafft, besteht darin, dass im Gegensatz zu sonstigen Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB den Vorhaben im Satzungsgebiet die öffentlichen Belangen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB nicht mehr entgegengehalten werden können (Widerspruch zu Darstellungen im Flächennutzungsplan für Landwirtschaft bzw. Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung).

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ist es möglich, für bebaute Gebiete im Außenbereich, in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch einfache Satzung zugunsten von Wohnzwecken dienenden Vorhaben die beiden genannten öffentlichen Belange auszuschalten, die dem Bauvorhaben ansonsten gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegengehalten werden könnten.

Der Einsatz der Außenbereichssatzung ist auf einfache Fälle beschränkt; sie ist dort dienlich, wo bereits bebaute Strukturen im Außenbereich fortentwickelt werden sollen.

Für den Bereich des Ortsteils Spitzholz soll hierzu im Bereich der Grundstücke (Teilflächen) mit den Flurnummern 2919, 2919/1, 2919/3 und 3051/3, jeweils Gemarkung Garham, eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden.

Der Umgriff umfasst ca. 0,82 ha, orientiert sich relativ eng an der Bestandsbebauung und bietet v.a. im Inneren Möglichkeiten zur baulichen Ergänzung/ Nachverdichtung.

In der Außenbereichssatzung können nach § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden. Dies erfolgt in § 3 der Satzung.

Durch die Aufstellung der Satzung werden keine inhomogenen Strukturen geschaffen; vielmehr wird eine moderate Verfestigung und Ergänzung bzw. Verdichtung des bisherigen Siedlungsbereiches unter erleichterten Zulässigkeitsvoraussetzungen ermöglicht. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gewährleistet.

Die Erschließung (Straße, Wasser, Strom) ist schon als gesichert zu beurteilen, es sind nur noch die (Haus-)Anschlüsse für eine ergänzende Bebauung zu schaffen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Spitzholz über Kleinkläranlagen

2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

2.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist durch die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße in Spitzholz ausreichend gesichert. An diese sind die bestehenden Anwesen angebunden. Neue Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig auszubilden (siehe auch unter 3.2 „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung/ Maßnahmen zur Eingriffsminimierung“).

2.2 Abwasserentsorgung

Die Abwasserversorgung im Bereich Spitzholz erfolgt wie bisher über biologische Kleinkläranlagen gemäß der dazu erforderlichen Standards. Ein öffentliches Abwassernetz ist nicht vorhanden.

2.3 Oberflächenwasser (Niederschlagswasser)/ Bodenversiegelung

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorzugsweise breitflächig zu versickern.

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, sind folgende wasserwirtschaftliche Zielsetzungen zu beachten und Maßnahmen vorzusehen bzw. werden empfohlen:

- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß. Ausbildung privater Verkehrsflächen (Grundstückszufahrten/Parkplätze) mit versickerungsfähigen Belägen.
- Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig versickern.
- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen; falls eine Ableitung erforderlich ist, soll sie in offenen Rinnen, Mulden, Gräben oder Rigolen erfolgen
- Ggfs. dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken (z. B. Zisterne mit Stauraum und umlaufender Sickerpackung, Brauchwassernutzung).

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind diese Materialien bei Dachdeckungen weitgehend

zu vermeiden.

2.4 Wasserversorgung

Der Planungsbereich ist an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist über das Netz der Wasserversorgung Bayer. Wald gesichert.

2.5 Energieversorgung

Die Versorgung mit Strom und Telekommunikationsdienstleistungen ist durch Anschluss an die vorhandenen Anlagen von Bayernwerk/E.ON bzw. der Telekom gesichert.

2.6 Brandschutz/ Löschwasserversorgung

Östlich von Spitzholz südlich der Leichtbauhalle existiert dazu ein Löschweiher mit 350 m³ Fassungsvermögen. Außerdem ist ein Hydrant nördlich der Gemeindeverbindungsstraße nahe Hausnr. 2 vorhanden, der eine Löschwassermenge von 48m³/ h für eine Dauer von 2 Stunden liefert: Der Grundschutz ist damit gewährleistet.

Es sind Feuerwehren in der Gemeinde in räumlicher Nähe in Zaundorf/ Hilgartsberg und Garham bzw. Hofkirchen vorhanden, so dass die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes eingehalten werden kann. Die Gebäude/ Anwesen sind direkt an die Gemeindeverbindungsstraße angebunden. Notwendige FFW-Zufahrten in Bezug auf den 2. Rettungsweg sind nicht erforderlich (keine Fenster von Wohneinheiten >8m über Boden orientiert am Bestand im Rahmen der Satzung möglich!)

2.7 Abfallwirtschaft

Die Entsorgung des häuslichen Mülls und der Wertstoffe erfolgt über die ZAW Donau-Wald GmbH. Optimal gestaltete Stellplätze für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) sind vorzusehen.

2.8 Landwirtschaftliche Nutzungen/ Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Durch die ortsübliche Bewirtschaftung der außerhalb des Geltungsbereiches angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können gelegentlich Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen auftreten, die nicht vermeidbar sind. Diese Belastungen sind insofern als ortsüblich und zumutbar einzustufen und hinzunehmen. Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung (Pferdehof). Die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auftretenden Staub-, Lärm- oder Geruchsemissionen sind zu dulden.

3 Hinweise

3.1 Bodendenkmalpflege/Archäologie

Bei eventuellen archäologischen Bodenfinden ist umgehend das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Passau) zu verständigen (Meldepflicht für Bodendenkmäler gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG).

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung/ Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen überwiegend bereits bebaute Flächen, Hofräume bzw. Lagerflächen mit befestigten Flächen und ein paar Gehölze und sonst. dörflichen Grünflächen (Pferdekoppeln/-weiden). Diese sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung überwiegend als Flächen geringerer Bedeutung bezüglich Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft zu werten.

Im Zuge des Satzungsverfahrens wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung noch nicht angewendet, auch der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird nicht erstellt.

Da aufgrund von Bauvorhaben schon durch die Flächeninanspruchnahme regelmäßig Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einer Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen künftiger Einzelbaugenehmigungsverfahren zu entscheiden.

Die Eingriffsregelung ist Teil der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange von Natur und Landschaft. Für jedes neu hinzutretende Bauvorhaben im Außenbereich ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zur Abwägung der ökologischen Belange in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu vorzunehmen (Abhandlung bei Maßnahmen im Außenbereich entsprechend BayKompV; hier insbesondere „Arbeitshilfe für einfache Bauvorhaben im Außenbereich“; LfU 2016) und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen.

Bei der Planung von Bauvorhaben ist folgendes konkret zu beachten im Hinblick auf eine Eingriffsminimierung:

1. Die verkehrliche Erschließung ist über die vorh. Gemeindeverbindungsstraße vorzunehmen. Eine neue Erschließung/ Zufahrt und Hofraum/Vorplatz zu Garage ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und v.a. mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen (Pflaster, Schotter o.ä.)
2. Die wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen in Spitzholz sind zu schonen und soweit möglich zu erhalten bzw. ansonsten durch Neupflanzungen zu ersetzen und zu ergänzen.
3. Zur freien Landschaft hin ist Wert auf eine Ortsrandeingrünung (aus Hecken, Einzelgehölzen bzw. Obstgehölzen) anzulegen.

Die konkret geplante ergänzende Erschließung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darzustellen. Ebenfalls mit dem Bauantrag ist die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Landschaftspflegerischen Begleitplans/ Freiflächengestaltungsplans vorzulegen; die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind falls über die Baugenehmigung nicht ausreichend gegebenfalls durch Grunddienstbarkeit rechtlich dauerhaft zu sichern.

4 Beurteilung bezüglich der Schutzgüter

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht wie Landschafts- oder Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiet o.ä. sind hier nicht ausgewiesen bzw. betroffen. Im Rahmen der Biotopkartierung Bayern Flachland ist südlich von Spitzholz mit Biotop Nr. 7345-0192-001 ein "Gehölzsaum am Bach westlich bzw. südlich von Schwarzhöring" aufgenommen, das außerhalb der Abgrenzung des Satzungsgebiets liegt und nicht beeinträchtigt wird.

Im Nordosten ist außerhalb des Satzungsgebiets die Ausgleichs- und Ersatzfläche ÖFK-Lfd-Nr. 162753 festgesetzt, die 0,056 ha umfasst und zum Neubau eines Austragshauses mit Doppelgarage auf der jetzigen Flurnr. 2919/3 Gemarkung Garham laut Bescheid v. 01.07.2014 festgesetzt wurde. Die Abgrenzung wurde hier im April 2025 berichtigt.



Besondere, geschützte Artvorkommen sind aufgrund der vorhandenen Baustruktur und Nutzungen nicht vorhanden bzw. zu erwarten. Für ergänzende bauliche Maßnahmen ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und umzusetzen.

Es sind im räumlichen Umgriff des Satzungsgebiets keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Schutzgebiete nach Wasserrecht ausgewiesen. Der Bereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder wassersensiblen Bereichen. Das Grundwasser steht nicht hoch an.

Es sind hier keine Bau- und Bodendenkmäler ausgewiesen und betroffen.

Durch die Außenbereichssatzung können bauliche Ergänzungen in den zwischenliegenden Bereichen vorgenommen werden im Sinne einer Nachverdichtung, so dass der Flächenbedarf/-verbrauch beschränkt bleibt.

Für den Menschen wird ergänzender Wohnraum möglich. Die Belange des Immissionsschutzes sind bei baulichen Ergänzungen zur Gewährung gesunder Wohnverhältnisse zu berücksichtigen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Schutzgüter mit der Planung verbunden sind.

5 Hinweise zum Verfahren

Eine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben wird durch die Satzung nicht vorbereitet oder begründet (§ 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 2 BauGB). Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter (§ 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 3 BauGB).

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB wurden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend angewendet (Vereinfachtes Verfahren). § 10 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls entsprechend angewendet.

Der Satzungsbeschluss erfolgte durch den Marktrat von Hofkirchen

in der Sitzung am

Markt Hofkirchen, den.....

.....

(Siegel)

Josef Kufner
1. Bürgermeister

Bearbeitungsvermerk: Die Unterlagen wurden ausgearbeitet durch das Planungsbüro

Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32
94522 Wallersdorf
Tel. 09933/902013 Fax 09933/902014
e-mail: Inge.Haberl@t-online.de

Satzungsstand:

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich: Außenbereichssatzung „Spitzholz“

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss und Billigung des Satzungsentwurfs

Der Marktrat von Hofkirchen hat in der Sitzung am 29.04.2025 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Bereich Spitzholz gemäß § 35 Abs. 6 BauGB unter entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) beschlossen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit zum gebilligten Satzungsentwurf erfolgte ortsüblich am

Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs in der Fassung vom 23.05.2025 gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Es wurde darauf hingewiesen, dass im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel dazu in der Zeit vom mit

4. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat des Marktes Hofkirchen hat in der Sitzung am den Entwurf der Außenbereichssatzung „Spitzholz“ in der Fassung vom gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Inkrafttreten

Der Beschluss der Außenbereichssatzung wurde am.....gemäß § 35 Abs. 6 i.V. mit § 10 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Außenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus des Marktes Hofkirchen -Bauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Markt Hofkirchen, den.....

.....
Josef Kufner
1. Bürgermeister